



Kurzinformation

Der Subventionsbetrug nach § 264 StGB

Die Strafbarkeit des Subventionsbetruges ist in **§ 264 StGB** geregelt. Dieser lautet auszugsweise:

„(1) Mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In **besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren**. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht. [...]

(6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und

b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;

2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

[...]“

Die **Anzahl der Verurteilungen** betrug nach der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2020 zuletzt 563 (2019: 116, 2018: 81, 2017: 76). Weitergehende Einzelaufschlüsselungen sind zu diesem Straftatbestand nicht verfügbar.

Der sprunghafte Anstieg des Jahres 2020 ist letztlich auf die besonderen Umstände der **COVID 19-Pandemie** zurückzuführen (vgl. Statistisches Bundesamt). Die nationalen „Corona-Hilfen“ konnten weitestgehend unbürokratisch beantragt werden, um den finanziellen Umsatzausfall der Wirtschaftstreibenden kurzfristig abzufedern. Diese Maßnahme hat im Jahr 2020 allerdings auch dazu geführt, dass diese Hilfen missbräuchlich in Anspruch genommen wurden und somit unter anderem zu einem erhöhten Aufkommen bei Fällen des Subventionsbetrugs nach § 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB führten.

Quellen:

- StGB: Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 geändert worden ist.
- Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3 (Statistik zur Strafverfolgung), jeweils abrufbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107.
